

CH_VB JAAC 52.22 vom 24. Juni 1987

Bundesverwaltung, 1987-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.22__

FR: CH_VB JAAC 52.22 du 24 juin 1987

IT: CH_VB JAAC 52.22 del 24 giugno 1987

Erwägungen

E. 1

Entsteht mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses, das heisst mit dem Tod des Versicherers, eine direkte Forderung der Begünstigten gegenüber dem Vorsorgeträger, fallen die Ansprüche der Berechtigten nicht in den Nachlass. Das gilt sowohl für die Versicherungen im obligatorischen Bereich der zweiten Säule als auch im ausserobligatorischen Bereich und ausserhalb der zweiten Säule (d. h. Säule 3a und gewöhnliches Sparen; vgl. Koenig Willy, Der Versicherungsvertrag, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. VII/2, Basel 1979, S. 703; Blauenstein Werner, Prévoyance professionnelle et droit successoral, Schweizerische Versicherungszeitschrift, Bern 1982, S.43). Das bedeutet, dass der Begünstigte seine Rechte aus der Versicherung auch geltend machen kann, wenn er nicht Erbe wird, weil er zum Beispiel die Erbschaft ausschlägt. Die Gläubiger des Erblassers können zudem auf die Beträge der Versicherung nicht greifen, weil sie dem Begünstigten und nicht der Erbschaft zustehen.

E. 2

Im Bereich des Obligatoriums der zweiten Säule besteht unseres Wissens überdies Einigkeit darüber, dass die Ansprüche der Begünstigten gegenüber der Vorsorgeeinrichtung nicht der erbrechtlichen Herabsetzung unterliegen (vgl. selbst Piotet Paul, Prestations des institutions de prévoyance et droit successoral [Forme et réduction], Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins [ZBJV] 1981, S.304), da eine gesetzliche Pflicht zur Begründung einer Hinterlassenenvorsorge besteht und das Gesetz selber bestimmt, wer Begünstigter ist, liegt keine unentgeltliche Zuwendung vor, die Gegenstand einer Herabsetzung nach den Art. 527 respektive 522 ZGB sein könnte und damit der Hinzurechnung gemäss den Art. 475 und 476 unterläge.

E. 3

Wie diese Forderungen erbrechtlich behandelt werden, ist auch hier umstritten. Allerdings steht fest, dass die Ansprüche nicht in die Erbmasse fallen, wenn die Berechtigten eine direkte Forderung gegenüber dem Vorsorgegeber haben. Ob sie das allerdings haben, dürfte beim steuerbegünstigten Banksparen zumindest äusserst zweifelhaft sein. Soweit es sich um Vereinbarungen handelt, die dem Versicherungsvertrag unterliegen, ist nicht klar, ob und allenfalls mit welchem Wert die Ansprüche der Begünstigten der Hinzurechnung und damit der Herabsetzung unterliegen. Ausser Zweifel steht nur, dass die Art. 476 und 529 ZGB sicher nicht direkt anwendbar sind, weil kein Rückkaufswert besteht. Während Piotet Paul (Erbrecht, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. IV/1, Basel 1978, S. 469) davon ausgeht, die Versicherung sei mit ihrem gesamten Kapitalwert zum Nachlass hinzuzurechnen, kommt wohl die Mehrzahl der Autoren zum Resultat, dass grundsätzlich keine Hinzurechnung und damit auch keine Herabsetzung erfolgen soll (vgl. Hierholzer, a.a.O., S. 97; Kuhn Moritz,

Renten- und reine Risikoversicherungen im Erbrecht, in: Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift, Bern 1984, S. 200). Es scheint uns kaum sinnvoll, bei jenen Versicherungen, die keinen Rückkaufswert haben und damit vor dem versicherten Ereignis wesentlich weniger den Charakter einer blossen Vermögensanlage aufweisen, den höheren Versicherungswert anzunehmen, während bei rückkaufsfähigen und damit leicht realisierbaren Versicherungen nur der wesentlich tiefere Rückkaufswert Beachtung finden soll. Möglich wäre allerdings dort, wo kein Rückkaufswert gegeben ist, die Summe der bezahlten Prämien als massgeblichen Wert hinzuzurechnen. Das schiene wenigstens dort vertretbar, wo bloss deshalb kein Rückkaufswert besteht, weil die Prämien noch nicht für wenigstens drei Jahre bezahlt worden sind. Unseres Erachtens ist dies aber auch dann nicht unbedingt sinnvoll. Soweit es sich um Vereinbarungen mit Bankstiftungen handelt, die keinen Versicherungsvertrag darstellen, sehen wir nicht, mit welchem Argument die entsprechenden ersparten Beträge der erbrechtlichen Hinzurechnung entzogen und damit die Ansprüche der Begünstigten vor der erbrechtlichen Herabsetzung geschützt werden könnten. Es handelt sich bei der Zuwendung an die Hinterbliebenen um eine normale Verfügung von Todes wegen,

E. 4

die unseres Erachtens nur rechtsgültig ist, wenn sie einer der im ZGB für Testamente und Erbverträge vorgesehenen Form entspricht. Es handelt sich um einen festen Anspruch des Vorsorgenehmers, den dieser bestimmten Erben zukommen lässt. Diese Beträge scheinen uns somit voll bei der Pflichtteilsberechnung mitzuberechnen zu sein und allenfalls der erbrechtlichen Herabsetzung zu unterliegen (vgl. «Vorsorgesparen mit Dritter Säule, Ungültige Verträge steuerbegünstigt», Plädoyer 4/86, S. 7 ff.). III. Behandlung im Güterrecht 1. Will man den massgeblichen Nachlass und die Pflichtteile berechnen, ist zu beachten, dass ausser bei der Gütertrennung eine güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen ist, wenn der Erblasser verheiratet war. Damit stellt sich die Frage, wie die Ansprüche aus den Säulen 2 und 3a güterrechtlich zu behandeln sind. Die Antwort hängt vom Güterstand der Ehegatten ab. Überdies herrscht auch hier in der Lehre nicht Einstimmigkeit. 2. Beim alten ordentlichen Güterstand der Güterverbindung hielt die bundesgerichtliche Rechtsprechung in konstanter Praxis fest, dass der Anspruch auf zukünftige Leistungen der beruflichen Vorsorge vor dem leistungsbegründenden Ereignis bei der Vorschlagsberechnung nicht zu berücksichtigen sei, weil es sich um eine blosser Anwartschaft handle, die der Verfügungsgewalt des Vorsorgenehmers entzogen sei (vgl. BGE 62 II 10 ff.; nicht veröffentlichter Entscheid vom 17. Mai 1983 i. S.C. c. C.). Überdies wurden von der Invalidenversicherung bereits erbrachte Leistungen bei der Frau zum Sondergut gerechnet (BGE 107 II 295). Beim Mann wären sie als Ersatz für den Erwerb wohl Errungenschaft. Forderungen gegenüber einer Bankstiftung dürften wohl den güterrechtlichen Massen zuzurechnen sein, aus denen die Prämien bezahlt wurden. Der überwiegende Teil der Lehre hat diese Grundsätze mit zum Teil unterschiedlicher Begründung gebilligt (Egger August, Zürcher Emil, Kommentar, N. 6 zu Art. 195 ZGB; Knapp Charles, Le régime matrimonial de l'union des biens, Neuenburg 1065, D. 35 N. 154; Lemp Paul, Berner Kommentar, N. 16 f. zu Art. 190, N. 6 zu Art. 194 und N. 25 zu Art. 214 ZGB). Demgegenüber wurden sie von Simonius Pascal (Die güterrechtliche Surrogation, Basel 1970, S. 56 ff.) und insbesondere von Piotet Paul (Dommages-intérêts pour incapacité de travail et prestations de prévoyance ou d'assurance dans les régimes matrimoniaux de l'union des biens et de la participation aux acquêts, Schweizerische Juristenzeitung [SJZ] 77 [1981],

E. 5

Unterstehen die Ehegatten der neurechtlichen Gütergemeinschaft, hängt die güterrechtliche Qualifikation der entsprechenden Ansprüche davon ab, ob die Errungenschaft nach dem Ehevertrag Gemeinschaftsgut bildet oder nicht. Ist sie vom Gesamthandsvermögen ausgenommen, fallen diese Ansprüche und die daraus ersparten Beträge für die Teilung des Gesamtgutes ohne Zweifel ausser Betracht. Bildet die Errungenschaft Gesamtgut, ist nach den für die Errungenschaftsbeteiligung entwickelten Grundsätzen vorzugehen.

E. 6

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.22 - Bundesamt für Justiz, 24. Juni 1987 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 674 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.